

Eckpunkte zur Evaluierung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Berlin, 28. April 2020

Mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat Europa den Rahmen für die zukünftige Ausgestaltung des Schutzes von personenbezogenen Daten gesetzt. Zersplitterte Regulierung, die bislang in nationalen Datenschutzgesetzen unterschiedlich gehandhabt wurde, wurde in einer zentralen europäischen Verordnung gebündelt, systematisiert und nach denselben Prinzipien aufgestellt. Insgesamt ist damit ein zwar strenger, aber grundsätzlich funktionierender Rechtsrahmen geschaffen worden, der für die Entwicklung des digitalen Binnenmarktes ein zentraler Eckpfeiler und Erfolgsfaktor ist. Für den 25. Mai 2020 steht nun der in der Verordnung vorgesehene Bericht der EU-Kommission über die Anwendung der DSGVO und deren Bewertung an.

eco – Verband der Internetwirtschaft e.V. hält die europäische DSGVO mitsamt den dort verankerten Prinzipien für eine grundsätzlich notwendige und begrüßenswerte Regelung. Funktionierender Datenschutz ist ein zentraler Aspekt des Vertrauens in digitale Dienste und deren Nutzung.

Für eine umfassende und tiefgehende Analyse und Bewertung der DSGVO dürfte es nach jetzigem Stand zu früh sein, da der etablierte Rechtsrahmen noch durch eine entsprechende Entscheidungspraxis in den Aufsichtsbehörden und nicht zuletzt bei strittigen Fragen auch durch eine nötige Spruchpraxis bei Gericht ergänzt werden muss. Von daher können sowohl der Bericht zur DSGVO als auch eine entsprechende Kommentierung nur unter diesem Vorbehalt erfolgen. Gleichzeitig haben sich in der kurzen Zeit seit Inkrafttreten der DSGVO einige Fragen herauskristallisiert, die aus Sicht von eco der weiteren Erörterung bedürfen.

Zur Auswertung der DSGVO sieht eco folgende Eckpunkte für die Betrachtung und Diskussion der DSGVO an:

- **Anwendung der DSGVO muss einheitlich und verhältnismäßig sein**
Ein zentraler Kritikpunkt an der DSGVO war, dass diese insbesondere KMU und nichtkommerzielle Akteure vor übermäßige Belastungen und Anforderungen einerseits und auf der anderen Seite mit ihren enorm hohen Bußgeldregeln vor zentrale Probleme stelle. Auch wenn Datenschutzregeln grundsätzlich für alle gleichermaßen gelten sollten und einheitlich anzuwenden sind, sollte insbesondere bei der Vollstreckung des Datenschutzrechts sowohl auf die Ressourcen der jeweils angegangenen Akteure als auch auf die Verhältnismäßigkeit der angewandten Maßnahmen besonderes Augenmerk gelegt werden. Die momentane Situation wird in Deutschland bspw. trotz eines entsprechenden Konzepts der Datenschutzaufsichtsbehörden für die Bemessung von Bußgeldern als intransparent aufgefasst.



Die Berücksichtigung der Federführung einer Datenschutzaufsichtsbehörde und die Zusammenarbeit der jeweils weiteren beteiligten Aufsichtsbehörden sollte zukünftig besser beachtet werden und im Einklang mit dem Verordnungstext umgesetzt werden. Allgemein wäre es wünschenswert, wenn Datenschutzaufsichtsbehörden sich stärker um Abstimmung und Koordinierung bei einer einheitlichen Umsetzung der DSGVO bemühen würden.

An dieser Stelle sei zudem angemerkt, dass man bei zukünftigen Bewertungen auch darauf achten sollte, dass neben der Unabhängigkeit der Behörden auch verstärkt die Einheitlichkeit der verhängten Bußgelder in entsprechendem Rahmen sowie deren Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden. Verfestigt sich insbesondere bei KMU der Eindruck, Entscheidungen der Aufsichtsbehörden seien uneinheitlich und nicht vorhersehbar, kann der anfängliche Erfolg der DSGVO ins Gegenteil umschlagen, was dem Anliegen des Datenschutzes insgesamt abträglich wäre.

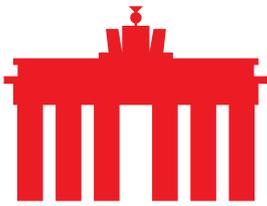
Abschließend ist festzuhalten, dass trotz des hohen Maßes an Harmonisierung im Bereich des Datenschutzes nach wie vor Fragen hinsichtlich verschiedener Details bspw. dem notwendigen Alter für die Einwilligungsfähigkeit europaweit nicht einheitlich harmonisiert sind, was insbesondere für Angebote für Endkunden Relevanz besitzt.

- **Kleinteiligkeit der Datenschutzgrundverordnung befördert Bürokratie**

Es besteht bei Unternehmen immer wieder Unsicherheit darüber, ob eine Auftragsdatenverarbeitung oder eine gemeinsame Verantwortung für die Datenverarbeitung vorliegt. Gerade Konzerne stehen in der internen Gestaltung ihrer Datenschutzregeln und beim Datenaustausch – auch mit Tochterunternehmen hier vor datenschutzrechtlichen Hürden. Die bürokratische Last stellt für alle Unternehmen, seien es Konzerne, KMU, oder Einzelunternehmer derzeit eine zusätzliche Belastung dar und sollte in Zukunft adressiert werden.

- **Datenaustausch außerhalb Europas muss vereinfacht werden**

Derzeit ist der Austausch mit Drittstaaten, zu denen voraussichtlich auch das Vereinigte Königreich nach Ablauf der Übergangsfrist gehören wird, ein Problem für die Unternehmen. Für die USA besteht mit dem Privacy Shield zwar grundsätzlich eine solide Rechtsgrundlage, die von der EU-Kommission regelmäßig überprüft wird und die für zahlreiche Unternehmen die Basis für den Datenaustausch mit Partnern und Kunden in den USA darstellt und umgekehrt. Diese wird jedoch regelmäßig nicht nur durch die damit befassten politischen Akteure in Frage gestellt und einer Überprüfung unterzogen, sondern auch durch Gerichtsverfahren und Klagen. Rechtssicherheit lässt sich so nicht herstellen. Die Unterstützung des Privacy



Shield durch politische Akteure und Datenschutzaufsichtsbehörden wäre daher wünschenswert. Es bedarf dauerhaft verlässlicher, tragfähiger und umfassender Regeln für den internationalen Datenaustausch mit Drittstaaten. Die EU-Standardvertragsklauseln könnten hier hilfreich sein, stehen jedoch ebenfalls auf dem Prüfstand und haben sich im Licht der DSGVO teilweise auch als schwierig erwiesen, wenn es um Fragen von Auftragsdatenverarbeitung geht. International tätige Unternehmen benötigen hier dringend mehr Rechtssicherheit, wenn Datenschutzadäquanzentscheidungen auf sich warten lassen und sich in der Praxis als angreifbar darstellen.

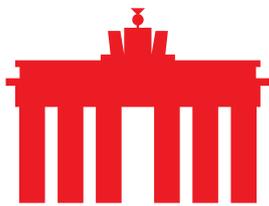
▪ **Recht auf Datenportabilität muss klargestellt werden**

Das Recht auf Datenportabilität für Personen stellt auch zwei Jahre nach Verabschiedung der DSGVO eine Herausforderung dar. Auch wenn sich die Artikel 29-Datenschutzgruppe in einem Whitepaper bereits entsprechend positioniert hat, herrscht bei Unternehmen und Anwendern nach wie vor Unklarheit darüber, wie die Anforderungen des Artikel 20 der DSGVO angemessen umgesetzt werden können. Die Anregungen der Datenschutzgruppe haben sich als nur bedingt hilfreich erwiesen und werfen die Frage auf, in welchem Umfang Datenportabilität ermöglicht werden soll und wie ein gemeinsamer maschinenlesbarer Standard ermöglicht werden kann, bzw. inwieweit ein solcher für Unternehmen wünschenswert ist. Aus Sicht von eco wäre es wünschenswert, zunächst einen Dialogprozess zu starten, der eine Lösung der offenen Fragen in Bezug auf die Datenportabilität auf vorgesezlicher Ebene bspw. in Form von Standards weiter erörtert.

▪ **Zweckbindung wirft Fragen auf**

Die DSGVO erfordert eine enge Zweckbindung für die Verwendung erhobener Daten. Was grundsätzlich als wirksames Mittel zum Datenschutz intendiert ist, stellt in der Praxis insbesondere innerhalb eines Unternehmens oftmals große Probleme dar. Dies betrifft nicht nur den Bereich der Onlinewerbung, des Marketings und der Produktentwicklung, sondern darüber hinaus auch teilweise einfache Korrespondenz oder den Datenaustausch im Personalwesen. Es wäre aus der Sicht von eco wünschenswert, wenn eine behutsame Öffnung der engen Zweckbindung für die Verwendung von Daten in Zukunft diskutiert werden könnte; insbesondere wenn es sich um die Verwendung von Daten innerhalb einer Organisation bei ausgewählten Verwendungszwecken handelt, die mit dem ursprünglichen verbunden sind. Dies gilt insbesondere für den Fall, in dem die tatsächlich verwendeten Daten ein hohes Maß an Pseudonymisierung aufweisen.

In diesem Licht wäre zudem bedenkenswert, konkrete Anwendungsfälle für Datenverarbeitung durch präzise bestimmte Adressaten zu bestimmen, die diese dann für ihre Zwecke im Einklang mit der DSGVO verwenden können. Dies wäre beispielsweise in der medizinischen Forschung oder bei der



Produkt- und Dienstentwicklung im IT-Bereich, insbesondere beim Einsatz von KI, ein wichtiger Schritt, um Rechtssicherheit sicherzustellen. Darüber hinaus wäre aus Sicht von eco wünschenswert, wenn der Begriff des berechtigten Interesses, den die DSGVO eröffnet hat, weiter konkretisiert werden könnte. Die derzeitige Situation bei der Anwendung der Artikel 6 und 9 der DSGVO ist für Unternehmen oftmals nur schwer nachvollziehbar, insbesondere auch weil diese jeweils durch nationale oder lokale Datenschutzaufsichtsbehörden unterschiedlich ausgelegt werden. Eine stärkere Harmonisierung und klare gesetzliche Erlaubnistatbestände im Rahmen der DSGVO wären daher sinnvoll und wünschenswert.

▪ **Zusammenfassung**

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass mit der DSGVO ein solider Rechtsrahmen vorliegt, der sowohl ein hohes Datenschutzniveau gewährleistet, als auch der Wirtschaft einen akzeptablen Handlungsspielraum bietet. Für eine Vielzahl an Detailfragen und Fragen zur Revision einzelner Artikel der DSGVO liegt beim jetzigen Umsetzungsstand noch keine ausreichende Datenbasis vor. Die gerichtliche Praxis wird in den kommenden Jahren zeigen müssen, ob die DSGVO an strittigen Punkten ein Erfolgsmodell bleiben kann. Mit dem vorliegenden Eckpunktepapier sind einige zentrale Fragen aufgegriffen worden, die aus der Sicht von eco einer vordringlichen weiteren Beratung bedürfen. Wenn der Einstieg in eine verstärkte Nutzung von Künstlicher Intelligenz gelingen soll, müssen die damit verknüpften Fragen der Zweckänderung und der Anonymisierung von Daten aber auch der Erschaffung von Artefakten oder Digitalen Zwillingen wie die Datenstrategie der EU sie vorsehen, ebenso geklärt werden, wie Fragen zu Auskunftsrechten in Lernenden Systemen. Nur so können Digitalisierung und moderne Zukunftstechnologien erfolgreich und auch im Interesse von Bürgerinnen und Bürgern eingesetzt werden.

Über eco

Mit über 1.100 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, schafft Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Die Zuverlässigkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie eine ethisch orientierte Digitalisierung bilden Schwerpunkte der Verbandsarbeit. eco setzt sich für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein.